

**3. Änderung/Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes
"Windenergie"
in der Verbandsgemeinde Herxheim
Landkreis Südliche Weinstraße**

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Dezember 2014

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim möchte gemäß Beschluss vom 10.12.2013 mithilfe ihres Teilflächennutzungsplanes "Windenergie", 3. Änderung, die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde steuern. Nach Aufstellung eines Gesamträumlichen Standortkonzeptes und der Abstimmung des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren im Frühjahr 2014 durchgeführt. Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wurde der Entwurf des Flächennutzungsplanes vom Verbandsgemeinderat am 16.07.2014 beraten und beschlossen. Daraufhin wurde vom 27.10.2014 bis einschließlich 26.11.2014 die Offenlage durchgeführt. Dabei hatten die Öffentlichkeit als auch die Behörden und Träger sonstiger Belange die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" 3. Änderung zu äußern.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Thüga Energienetze GmbH Bahnhofstraße 104 67105 Schifferstadt	16.10.2014	keine
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	16.10.2014	Hinweise
3.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz für wein- und gartenbauliche Berufsbildung, Beratung, Forschung und Entwicklung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung Konrad-Adenauer-Straße 35 67433 Neustadt	22.10.2014	keine
4.	Forstamt Haardt Westring 6 76829 Landau	23.10.2014	keine
5.	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	27.10.2014	Hinweise
6.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl-Helffrich-Straße 22 67433 Neustadt	31.10.2014	keine
7.	Landesbetrieb Mobilität Speyer Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern Pirmasenser Straße 17 66994 Dahn	29.10.2014	Hinweis

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien GmbH Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt	10.11.2014	keine
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	06.11.2014	Hinweise
10.	Landesbetrieb Mobilität Speyer St.-Guido-Straße 17 67346 Speyer	05.11.2014	Hinweise
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Karl-Helfferich-Straße 2 67433 Neustadt	12.11.2014	Hinweis
12.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	13.11.2014	Hinweise
13.	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes Fröbelstraße 24 67433 Neustadt	20.11.2014	Hinweise
14.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Richard-Müller-Straße 11 67823 Obermoschel	24.11.2014	Hinweise
15.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Rheinland-Pfalz/Saarland Zurmaiener Straße 175 54292 Trier	25.11.2014	keine
16.	BUND-Ortsgruppe Herxheim Peter-Betz-Straße 28 76863 Herxheim	25.11.2014	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalsternnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Thüga Energienetze GmbH, Schifferstadt

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen die 3. Änderung/Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Einwände bestehen. Es wird noch einmal auf die Stellungnahme vom 25.04.2014 hingewiesen. In der damaligen Stellungnahme wurden die allgemeinen Abstände von Windenergieanlagen zum Netz der Zuleitungen der Thüga GmbH aufgeführt.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im späteren BlmSch-Verfahren zu berücksichtigen. Zum Flächennutzungsplan gingen keine weiteren Anregungen und Hinweise ein. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 11.04.2014 dargelegt hatte, ist in unserer Fundstellenkartierung im unmittelbaren Bereich der o. g. Maßnahme eine archäologische Fundstelle verzeichnet; es handelt sich um eine Altstraße, die von NO nach SW in Richtung Herxheim verläuft (vgl. Kartierung in der Anlage zur Stellungnahme vom 11.04.2014) und bei der es sich möglicherweise um eine Römerstraße handelt. Der Verlauf der Straße ist in der Kartierung im Anhang eingetragen; der Straßenbereich und ca. 4 m längs beider Seiten der Straße sind bei den weiteren Planungen als Bodendenkmal zu berücksichtigen und sollten von den Standortplanungen für WEA unbedingt ausgespart werden.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt; daher ist die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie – Speyer zusätzlich zu den o.a. Auflagen grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie – Speyer.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können.
5. Die Punkte 1 – 4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht eine Stellungnahme der Direktion Landesbau- und Kunstdenkmalpflege.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zur Altstraße sowie die allgemeinen Hinweise zu Erdarbeiten bei der Auffindung von archäologischen Objekten bei Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits in den Unterlagen ausreichend dargestellt. Sonstige Hinweise gingen nicht ein. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung/Ländliche Bodenordnung, Neustadt

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Sicht der ländlichen Bodenordnung keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme des Forstamtes Haardt, Landau

Sachbericht:

Es wurde erklärt, dass nach Rücksprache mit Herrn Müller von der Verbandsgemeinde Herxheim mitgeteilt werden kann, dass bei der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes die Belange des Waldes nicht berührt seien.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Bundesnetzagentur, Berlin

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.
- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind zur Zeit keine **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** in Betrieb.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu Richtfunkanlagen zu den möglichen Richtfunkbetreibern und dass hierzu keine detaillierten Auskünfte erteilt werden können, werden zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die militärischen Richtfunkstrecken ebenfalls nicht berücksichtigt werden konnten. Der Hinweis, dass auch die Aussagen nur für den Augenblick eine Richtigkeit darstellen, wird zur Kenntnis genommen. Des Weiteren werden auch die Hinweise zu unterirdischen Anlagen zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind allgemein ausreichend in den Unterlagen dargestellt und sind im Rahmen des BImSch-Antrages, wenn Anlagentyp, Anlagenhöhe und Anlagenstandort detailliert bekannt sind, zu prüfen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...
Nein-Stimmen: ...
Stimmenthaltungen: ...

2.6 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt

Sachbericht:

Im Zuge der öffentlichen Auslegung werden keine weiteren Anmerkungen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen. Es wird auf die Stellungnahme vom 22.04.2014 verwiesen. In der Stellungnahme vom 22.04.2014 wurden ebenfalls keine Einwendungen, da wasser- und abfallwirtschaftliche Belange sowie Belange des Bodenschutzes nur unwesentlich berührt sind, vorgetragen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern, Dahn

Sachbericht:

Es wird in dieser Stellungnahme lediglich darauf hingewiesen, dass eine gemeinsame Stellungnahme vom LBM Speyer abgegeben wird.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass die Belange des Konzernunternehmens nicht berührt seien und deshalb weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, NL Südwest, Kaiserslautern

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Essert,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass Sie sich bei allen Richtfunknetzbetreibern Auskünfte über Richtfunkstrecken einholen. Als zentrale Adresse empfehlen wir die Bundesnetzagentur zu beteiligen:

Bundesnetzagentur
Referat 226/Richtfunk
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Problemen bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen, bei einem geringeren Abstand als 15 m zu den Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen. Es lag ein entsprechender Lageplan mit den Leitungen der Deutschen Telekom bei. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch nicht Inhalt der Flächennutzungsplanung. Als Hinweis ist dies bereits in den Unterlagen berücksichtigt. Die Abstände müssen im Rahmen des BIm-Sch-Antrages geprüft werden, wenn Anlagentyp und Anlagenstandort detailliert bekannt sind.

Eine Abwägung ist deshalb nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Speyer

Sachbericht:

Es wird zunächst auf die Stellungnahme vom 05.05.2014 hingewiesen und um deren Beachtung gebeten. Damals wurde erklärt, dass das Gebiet des Änderungsbereiches sich abseits klassifizierter Straßen befände und deshalb der Landesbetrieb Mobilität Speyer nicht betroffen ist. Es wurde auf die notwendigen Leitungsverlegungen der Windenergieanlagen in Bezug auf die planfestgestellte Umgehung Bellheim hingewiesen und dass diese Planungen mit dem LBM abzustimmen seien.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Umgehung Bellheim ist in den Unterlagen bereits redaktionell aufgenommen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine Abwägung ist deshalb nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Gründen des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird auf das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 und § 6 BImSchG für die Einzelfallprüfung hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Sondergebietes für Windenergieanlagen bei Herxheimweyher kein Altbergbau dokumentiert ist.

Das Plangebiet wird im nördlichen Bereich von dem unter Bergaufsicht stehenden Betrieb zur Gewinnung von Erdwärme "Offenbach/Queich" überdeckt. Der Betreiber ist die Firma HotRock Holding GmbH, Erbprinzenstraße 27, 76133 Karlsruhe.

Ferner befindet sich das in Rede stehende Gebiet innerhalb des Erlaubnisfeldes für Kohlenwasserstoffe "Offenbach/Pfalz". Inhaberin der Berechtigung ist die Firma GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems).

Da wir über die genauen Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Firmen in Verbindung zu setzen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden. Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamts für Geologie und Bergbau unter

http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html

und

<http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html>

zu finden.

– mineralische Rohstoffe:

Die Stellungnahme vom 05.05.2014 gilt unverändert.

Abwägung:

Die allgemeinen Hinweise zu Bergbau/Altbergbau zu den Betreibern in Beziehung auf Gewinnung von Erdwärme sowie zum Erlaubnisfeld für Kohlenwasserstoffe "Offenbach/Pfalz" sowie die allgemeinen Hinweise zu Boden und Baugrund und zur Stabilität des Untergrundes werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits in den Unterlagen redaktionell eingepflegt, betreffen jedoch nur den eigentlichen BlmSch-Antrag bzw. die Projektierung und sind nicht Inhalt der Flächennutzungsplanung. Eine Abwägung ist deshalb nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes, Neustadt

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Essert,

wir sprechen uns grundsätzlich gegen weitere Planungen für die Standorte für Windkraftanlagen (WKA) aus, da das neue LEPIV eine für die Energiewende nötige übergeordnete Planung verhindert. Wir haben dies bereits zusammen mit allen anderen anerkannten Umweltverbänden gegenüber der Landesregierung deutlich und öffentlich gemacht.

Ein Megaprojekt wie die aktuelle Energiewende kann nur auf der Plattform einer klaren Planung und Struktur, die von oben vorgegeben wird und eine Steuerungsfunktion hat, erfolgreich sein.

Zahlreiche jetzt erfolgende kleinräumige und unkoordinierte Planungen auf kommunaler Ebene konterkarieren einen landesweit unabdingbaren Natur- und Landschaftsschutz sowie die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die notwendige Umsetzung der Energiewende. Selbige ist aus diesem Grund leider zum Scheitern verurteilt.

Dies bedauern wir sehr, unabhängig von der individuellen Qualität Ihrer Planungen, auf die hier aus den vorgenannten Gründen nicht näher eingegangen werden soll.

Abwägung:

Der Hinweis, dass sich der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes grundsätzlich gegen weitere Planungen für Standorte für Windkraftanlagen ausspricht, da aus Sicht des Landesverbandes die Windenergieplanung zentral erfolgen sollte, wird zur Kenntnis genommen. Spezielle Anregungen und Hinweise zur Planung werden hier nicht vorgelegt. Deshalb ist eine Abwägung nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns zugänglich gemachten Unterlagen und Kenntnis der Örtlichkeit zum im Betreff genannten Vorhaben haben wir unsererseits keine weitergehenden Vorschläge bzw. Änderungen sowie keine Bedenken gegen dieses Vorhaben. Wir bitten jedoch zu bedenken, daß in relativ naher Zukunft die Nutzung von sogenannter Freier Energie nutzbar sein wird. Prototypen sind bereits vorhanden und im Einsatz (siehe im Internet/ nach Nicola Tesla).

Abwägung:

Der Hinweis, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu der sogenannten freien Energie, dass diese zukünftig nutzbar sein wird, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese Hinweise sind jedoch für die weitere Planung der Verbandsgemeinde Herxheim nicht verwertbar. Eine Abwägung ist deshalb nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Trier

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass keine Einwände geltend gemacht werden, da sich keine Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland innerhalb des Plangebietes befinden.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme der BUND-Ortsgruppe Herxheim

Sachbericht:

Stellungnahme:

Im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange möchten wir folgende Punkte vorbringen:

Wie aus der Begründung zur 3.FNP-Änderung ersichtlich wurde das Teilgebiet der Verbandsgemeinde ausgewählt das von der Windhöfigkeit her - mit 5,4 m/s und mehr - am besten geeignet ist. Im NO gelegen erfüllt es angrenzend an die bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Gollenberg das Konzentrationsgebot gemäß LEP IV und ist Bestandteil des regionalen Vorranggebietes für Windenergienutzung GER/SÜW-VRG01-W.

Es besteht ausreichend Abstand zur bestehenden Wohnbebauung und ins Schallimmissionsfenster passen weitere WEA in diesem Gebiet.

Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen den Empfehlungen bezüglich Artenschutz (Vögel und Fledermäuse) der Vogelschutzwarte und dem Landesamt für Umwelt aus 2012.

Dabei wurde festgestellt, dass **11 Fledermausarten**, die alle windkraftempfindlich sind, dieses Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Großer Abendsegler - mit besonders hoher Nachweisdichte - und Kleiner Abendsegler, Mücken-,Rauhaut- und Zwergfledermaus haben dabei sogar ein erhöhtes Risiko, hier zu Schaden zu kommen. Wochenstuben vom Großen Mausohr und der Zwergfledermaus sind benachbart und von der Bartfledermaus sehr wahrscheinlich.

Aus diesen Gründen sind entsprechend den Vorgaben von Brinkmann zu bestimmten Witterungsbedingungen als Vermeidungsmaßnahme die WEA vorsorglich automatisiert abzuschalten und ein Gondelmonitoring einzurichten um zu überprüfen, ob die Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse und die Abschaltungen übereinstimmen. Beides ist sehr wichtig und notwendig. Darüber hinaus sind der **Große und Kleine Abendsegler** als Wanderfledermausarten noch aktuellen Untersuchungen besonders betroffen. Deshalb sollten bezugnehmend auf jüngere Genehmigungen wie beim Windpark Führfeld LK Bad Kreuznach der theoretische Tötungsfaktor zur Berechnung der Abschaltzeiten für den Großen Abendsegler auf 1 und beim Kleinen Abendsegler auf 0,5 gesetzt werden.

Es ist momentan vorgeschlagen das Gondelmonitoring und eine evtl. Korrektur für 2 Jahre durchzuführen. Bei diesen 2 Jahren sollte auf jeden Fall ein „gutes“ Fledermausjahr dabei sein, damit nicht auf falschen Daten basierend eine unnötige zusätzliche Gefährdung dieser für den Naturhaushalt so wichtigen Tierordnung eintritt. Die zuständige Naturschutzbehörde sollte daher die Möglichkeit erhalten, ein solches zusätzliche Monitoring zu fordern.

Die Abschaltzeiten, davon gehen wir aus, gellten dann für alle WEA im Windpark Gollenberg und sollten mit den Zeiten des direkt benachbarten Windparks Silberberg zwischen Herxheim und Offenbach korrelieren.

Außerdem ist bei der Festlegung der genauen Standorte darauf zu achten, dass bestehende Feldheckenstrukturen nicht im direkten Nahbereich von einzelnen WEA liegen. Sie sind nämlich bevorzugtes Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten. Neue Feldheckenstrukturen als Ausgleichsmaßnahmen sollten daher einen ausreichenden Abstand einhalten.

Entsprechend den Ergebnissen des **ornithologischen Gutachtens** möchten wir auf die folgenden Arten besonders eingehen. Der **Kiebitz** wurde primär als Zug- und Rastvogel im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Da er als windkraftempfindliche Art mit einem aktuellen Brutbestand von nur ca. 25-30 Brutpaaren in Rheinland-Pfalz, davon allein 6 Brutpaaren im geplanten WEA-Areal von Hatzenbühl, sehr gefährdet ist und im Bestand sogar stark abnehmend, sehen wir hier eine besondere Verantwortung durch den Windanlagenbauer. Da auch Brutversuche im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden und unsere Landschaft prinzipiell hierfür geeignet ist, schlagen wir eine Ausgleichsfläche mit Brachen und Blühstreifen für Bodenbrüter mit Hauptaugenmerk auf den Kiebitz in mindestens 500m Entfernung zu den WEA vor.

Als geschützte Art wurde die **Grauammer** mit einem bedeutsamen Vorkommen von 26 nachgewiesenen Brutpaaren registriert. Mit der Anlage von weiteren Heckenstrukturen als Ausgleichsmaßnahme, allerdings nicht im Nahbereich der Anlagen, sollte diese Art hier gefördert werden.

In den letzten Jahren wurden immer wieder **Kranichzüge** in der Südpfalz so auch über diesem Gebiet gesichtet und im südlich geplanten WEA-Gebiet von Hatzenbühl im entsprechenden Gutachten auch nachgewiesen. Wir gehen daher davon aus, dass u.a. durch die Nichtberücksichtigung der Aufnahmetage 8. und 16.11.2011 wegen schlechten Wetters, hier kein Nachweis erfolgen konnte. Dies hätte dann allerdings durch weitere Aufnahmetage ausgeglichen werden müssen. Normalerweise ziehen Kraniche sehr hoch. Bei Schlechtwetterlagen können sie jedoch viel niedriger fliegen und könnten daher in die Bereiche der Rotoren kommen. Da es ein gutes Meldesystem für Kranichzüge gibt, sollte während dieser Züge und bei schlechtem Wetter, die Anlagen abgeschaltet werden. Wir verweisen auch hier auf den Genehmigungsbescheid für den Windpark Führfeld.

Wir haben keine prinzipiellen Einwände gegen die geplante FNP-Änderung, bitten jedoch unsere Vorschläge entsprechend zu beachten.

Abwägung:

Die ausführlichen Hinweise zu den Fledermausvorkommen zu unterschiedlichen Maßnahmen zum Schutz für die Fledermäuse zu Kiebitz-, Grauammer-, und Kranichzügen werden alle zur Kenntnis genommen. Diese sind im Umweltbericht abgehandelt und Maßnahmen zum Artenschutz im Umweltbericht vorgeschlagen. Details der Maßnahmen (Abschaltlogarithmen, Lage und Typ der Ausgleichsmaßnahmen) werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bbauungsplanes "Windenergieanlagen" Herxheimweyher sowie des BImSch-Antrages zum Windfeld Gollenberg geregelt. Dass der BUND keine prinzipiellen Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung hat, die Vorschläge jedoch beachtet werden sollten, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...

Nein-Stimmen: ...

Stimmenthaltungen: ...

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...

Nein-Stimmen: ...

Stimmenthaltungen: ...

Herxheim, den